

Auszug aus den Tarifbestimmungen Teil C des ZVON-Tarifs (Stand Dezember 2010)

1. Regelungen zum Abonnement

1.1 Abonnementfahrkarten

(1) Monats- und 9-Uhr-Monatskarten werden auf einen entsprechenden Antrag hin auch im Abonnement ausgegeben. Das Vertragsverhältnis kann jeweils am ersten Kalendertag eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 10. des Vormonats der Antrag mit Einzugermächtigung bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt. Der Antrag ist bei jedem Verkehrsunternehmen ohne Gebühr erhältlich.

Das Vertragsverhältnis gilt für mindestens zwölf zusammenhängende Monate. Es verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate (bei Inanspruchnahme einer Ermäßigungsberechtigung jedoch nur bis zu deren Ablauf), wenn der Vertrag unter Beachtung der Absätze (7) und (8) nicht gekündigt wird.

(2) Mit dem Antrag ist durch den Fahrgast oder, wenn er nicht selbst der Kontoinhaber ist, durch den Kontoinhaber die Ermächtigung zum Einzug des Beförderungsentgeltes von einem Girokonto schriftlich zu erteilen. Der monatlich zu entrichtende Betrag ist jeweils am 10. Kalendertag des Nutzungsmonates fällig, wobei die Lastschrift jeweils zwischen dem 20. Kalendertag des Vormonats und 10. Kalendertag des Nutzungsmonates erfolgt. Der die Ermächtigung Erteilende hat für entsprechende Deckung des Girokontos zu sorgen. Ist eine Lastschrift aus Gründen nicht ausführbar, die nicht das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, sind dadurch entstehende und verauslagte Bankgebühren vom Kunden zu erstatten sowie ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 8 zu entrichten.

(3) Das monatliche Beförderungsentgelt enthält die Preistabelle in Anlage 3.

Erfolgt eine Kündigung nach Absatz (7) vor dem Ablauf des 12-Monate-Zeitraumes wird eine Nachforderung erhoben, wobei der Fahrgast so gestellt wird, als wenn er Monatskarten erworben hätte.

(4) Der Abonnementfahrgast erhält rechtzeitig auf geeignete Weise seine Monatskarten. In diese Wertmarken sind der jeweilige Gültigkeitsraum und der Gültigkeitsmonat eingedruckt, so dass eine Entwertung durch den Fahrgast entfällt.

(5) Bei Verlust der vom Vertragspartner übergebenen Fahrausweise erfolgt kein Ersatz. Das Vertragsverhältnis endet in diesem Fall unter Beachtung des Abs. (3) frühestens mit Ablauf der Gültigkeit der letzten, dem Abonnementfahrgast übergebenen Monatskarte.

(6) Änderungen zur Person, zur Anschrift oder Bankverbindung sind dem Verkehrsunternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen.

(7) Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung

- seitens des Fahrgastes aus eigenem Interesse mit Ablauf eines Kalendermonats unter Anwendung des Abs. (3). Die Kündigung muss dem Verkehrsunternehmen spätestens am 10. Kalendertag des letzten Nutzungsmonats schriftlich vorliegen.

- seitens des Fahrgastes zum Zeitpunkt einer Tarifänderung, des Wegfalls der Ermäßigungsberechtigung, des Überganges zur Jahreskarte oder einer Änderung der Tarifeinheiten ohne Anwendung des Abs. (3).

- seitens des Verkehrsunternehmens, wenn der die Einzugermächtigung zur Lastschrift Erteilende die damit verbundenen Bedingungen nicht einhält, insbesondere nicht für entsprechende Deckung des Girokontos gesorgt oder das Konto ohne rechtzeitige Mitteilung (4 Wochen vor der nachfolgenden Abbuchung) aufgelöst hat und er damit eine Rücklastschrift verursachte.

(8) Eine Kündigung wird erst wirksam und die Lastschrift erst eingestellt, wenn der Inhaber der Abonnementfahrkarte die noch in seinem Besitz befindlichen (ihm übergebenen) Fahrkarten zurückgegeben und eventuell ausstehende Beförderungsentgelte und Gebühren beglichen hat.

1.2 Abonnementfahrkarten für Schüler und Azubis

Zusätzlich zum Abschnitt 1.1 gelten für Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis folgende Regelungen:

(1) Der Antrag für eine Abo-Monatskarte zum ermäßigten Preis muss durch eine in Teil B, Abschnitt 5.2, Absatz (1) unter 2. genannte Bildungseinrichtung bestätigt sein. Die Bestätigung auf der Kundenkarte erfolgt in diesem Fall durch das ausgebende Verkehrsunternehmen.

(2) Bei Verlust der Wertmarke oder der Kundenkarte kann auf Antrag beim ausgebenden Verkehrsunternehmen oder über den Schulträger Ersatz gestellt werden. Dafür ist eine Gebühr pro Wertmarke oder Kundenkarte gemäß Anlage 8 zu zahlen.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ermäßigung ist der Kunde verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen, mit dem der Vertrag geschlossen wurde, sein Abonnement in ein anderes zum Normalfahrpreis umzuwandeln oder zu kündigen.

(4) Die Schülerbeförderung wird vorwiegend auf vertraglicher Basis mit dem Schulwegkostenträger über ein Schülerabonnement geregelt. In diesem Fall erhält der Schüler die für das Schuljahr festgelegte Anzahl ermäßigter Abo-Monatskarten (11 Stück im Kalenderjahr) für die erforderlichen Tarifeinheiten. Für die Preisbildung wird der Preis der ermäßigten Abo-Monatskarte zugrunde gelegt und für das Kalenderjahr 11x berechnet. Das Vertragsverhältnis zwischen Schulwegkostenträger und Verkehrsunternehmen kann im beiderseitigen Einverständnis auf sechs zusammenhängende Monate befristet werden.

(5) Die Nutzung von Abonnementfahrkarten kann im Einverständnis zwischen Schulwegkostenträger und Verkehrsunternehmen auf einzelne Wochentage oder eine Richtung begrenzt werden. Der Preis wird dann anteilig ermittelt. Der anteilige Preis ist um 20 % zu erhöhen und auf halbe Euro aufzurunden. Der Erwerb oder die Ausgabe eines fleXX-Tickets als Ergänzung zu einer in der Gültigkeit reduzierten Zeitkarte ist nicht möglich. In der Gültigkeit reduzierte Zeitkarten gelten generell nur für die aufgedruckte Relation.